

Zuweisung der Landschaftsbauzeichner an die Ingenieurschule Wädenswil

Vf des kantonalen Amtes für Berufsbildung vom 6. Oktober 1987

Das kantonale Amt für Berufsbildung
gestützt auf § 22 Absätze 2 und 3 der Vollzugsverordnung zum Gesetz
über die Berufsbildung und Erwachsenenbildung vom 19. August 1986¹⁾

verfügt:

Mit Beginn des Schuljahres 1988/89 werden die Landschaftsbauzeichner
für den Fachunterricht und den allgemeinbildenden Unterricht der Inge-
nieurschule Wädenswil zugewiesen.

¹⁾ BGS 416.112.